

## Umsetzung

### Ungenügende Beachtung der Tierwürde in der Praxis

Mit der Aufnahme des Würdeschutzprinzips in die Bundesverfassung und insbesondere mit seiner Konkretisierung im Tierschutzgesetz hat eine neue Ära im Schweizer Tierschutzrecht begonnen. In der Praxis hat sich dieser



Obwohl die Praktik nicht mit dem Grundsatz des Tierwüchschutzes vereinbar ist, gilt das systematische Enthornen von Rindern nach wie vor als zulässig.

grundlegende rechtliche Wandel allerdings noch nicht angemessen niedergeschlagen. Einerseits widerspricht die Tierschutzgesetzgebung selber in vielen Punkten dem Grundgedanken des Würdeschutzprinzips. Beispiele hierfür sind der fehlende Lebensschutz für Tiere oder verschiedene noch immer erlaubte Eingriffe wie das Enthornen von Rindern und Ziegen. Andererseits wird der Tierwürde auch von den für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Behörden nicht genügend Beachtung geschenkt, so etwa bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Tierver-

suchen oder von erniedrigenden Darstellungen von Tieren im Rahmen von Zirkusnummern.

Die TIR macht sich für eine konsequente Umsetzung des Schutzes der Tierwürde stark, indem sie die Problematik regelmässig in Ausbildungsveranstaltungen, Fachpublikationen, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie im Rahmen politischer Vorstösse thematisiert. Auf diese Weise sind wir bestrebt, der Tierwürde Nachachtung zu verschaffen und dazu beizutragen, dass den Tieren tatsächlich jener Respekt entgegengebracht wird, der ihnen gesetzlich zusteht.

Mehr Informationen rund um den Gesetzesschutz der Tierwürde finden Sie im englischsprachigen Buch «Animal Dignity Protection in Swiss Law – Status Quo and Future Perspectives» des TIR-Geschäftsleiters Dr. Gieri Bolliger. Das im Schulthess Verlag erschienene Werk ist im Buchhandel oder direkt bei der TIR für 59 Franken erhältlich.



## Schutz der Tierwürde – Was bedeutet das?



## Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser

Der Schutz der Tierwürde bildet einen fundamentalen Grundsatz des Schweizer Tierschutzrechts. Er ist bereits seit 1992 – und bis heute weltweit einzigartig – auf Verfassungsebene verankert und 2008 auch ins Tierschutzgesetz aufgenommen worden. Für den Tierschutz bedeutet dies einen Meilenstein. Das Würdekonzept beruht auf der Überzeugung, dass Tiere einen Eigenwert und Selbstzweck haben und nicht bloss Mittel für menschliche Zwecke sind.

Die Achtung der Tierwürde ist ein allgemeines Verfassungsprinzip, das in der

gesamten Schweizer Rechtsordnung Gültigkeit hat. Gerichte und Behörden sind somit verpflichtet, der Würde des Tieres in der ganzen Rechtsordnung und in jedem Rechtsverfahren, das die Mensch-Tier-Beziehung betrifft, Rechnung zu tragen. Dennoch enthält das Schweizer Tierschutzrecht nach wie vor zahlreiche Bestimmungen, die mit dem Grundsatz der Achtung der Tierwürde kaum zu vereinbaren sind.

Wie der Tierwürdeschutz genau ausgestaltet ist, unter welchen Voraussetzungen die Tierwürde beeinträchtigt werden darf und wie sich Tier im Recht (TIR) für eine konsequente Umsetzung des Würdeschutzes für Tiere engagiert, erfahren Sie auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Gieri Bolliger, Geschäftsführer TIR

### Impressum

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC 87-700700-7  
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

Auflage: 29'000 Ex.

Verantwortung und Text:  
Stiftung für das Tier im Recht  
Grafik: popjes.ch



Das Einfärben des Fells zur Belustigung ist als ungerechtfertigte Erniedrigung und somit als Missachtung der Tierwürde zu qualifizieren.

## Tierschutzrecht

### Schutz der Tierwürde im Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz definiert die Tierwürde als «Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss». Tiere sind also nicht im Interesse des Menschen, sondern vielmehr um ihrer selbst willen in ihren artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen zu respektieren.

Die Achtung der Tierwürde geht somit weit über die Bewahrung vor ungerechtfertigten physischen und psychischen Belastungen hinaus und schützt Tiere auch vor Eingriffen in ihre artgemässe Selbstentfaltung. Als Beispiele für eine Verletzung der Tierwürde nennt das Tierschutzgesetz neben der Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten auch die Erniedrigung von Tieren, ihre übermässige Instrumentalisierung und tief greifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild und ihre Fähigkeiten. Zu denken ist dabei etwa an das Lächerlichmachen oder Vermenschlichen, die Vornahme von Eingriffen an Tieren zur blossen Erleichterung ihrer Haltung oder das Antrainieren widernatürlicher Kunststücke zu Unterhaltungszwecken.

Der Schutz der Tierwürde gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Eine Verletzung der tierlichen Würde ist aus rechtlicher Sicht gerechtfertigt, wenn sie notwendig ist, um überwiegende Interessen zu wahren. Als solche kommen insbeson-

dere die Nahrungsmittelbeschaffung, die Gesundheit von Mensch und Tier oder wissenschaftliche Motive infrage. Ob eine Belastung eines Tieres gerechtfertigt ist, muss jeweils im konkreten Einzelfall aufgrund einer Güterabwägung zwischen den sich entgegenstehenden Interessen beurteilt werden. Ein Eingriff in die Tierwürde ist dabei umso strenger zu bewerten, je schwerer wiegend er für das betroffene Tier und je belangloser er für den Menschen ist.



Erniedrigende Vorführungen von Tieren stellen klare Beeinträchtigungen der Tierwürde dar und sollten daher konsequent bestraft werden.

Können bei einer Handlung, mit der die Tierwürde verletzt wird, keine überwiegenden Interessen seitens des Menschen geltend gemacht werden, liegt eine strafbare Missachtung der Tierwürde vor. Diese stellt eine Tierquälerei im rechtlichen Sinne dar, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bedroht ist.